

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

**Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr**Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 486-01/86

1010 Wien**Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Österreichische  
Industrie-Holding AG -  
Stellungnahme**

Der RH beeindruckt sich, zu dem ihm mit Schreiben vom 31. Jänner 1986, GZ 510.030/13-V/1/86, übersandten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

**I. Grundsätzliche Bemerkungen**

Der RH hat im Nachtrag zu seinem Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1983 unter Absatz 87.11.2.2 eine Änderung des ÖIG-Gesetzes mit dem Ziel angeregt, der ÖIAG eine stärkere Stellung gegenüber den Tochtergesellschaften zu verschaffen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll nunmehr im Bereich der ÖIAG und ihrer Tochtergesellschaften ein Konzern im Sinne des § 15 AktG gebildet werden. Darüber hinaus sollte jedoch sichergestellt werden, daß auch die anderen vom RH im TB für das Verwaltungsjahr 1983 enthaltenen Empfehlungen, welche durch den vorliegenden Gesetzesentwurf noch keine Berücksichtigung gefunden haben, verwirklicht werden. Diesbezüglich wird bspw. Nachstehendes in Erinnerung gebracht:

In Absatz 87.9.2.3 bezweifelte der RH die Möglichkeit der ÖIAG, ihren Willen über die Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften durchzusetzen. Auch sind die Aufsichtsräte bei den Tochtergesellschaften zu groß. Die ÖIAG hat die von ihr seit 1977 bekundete Absicht einer Verringerung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder bei den Tochtergesellschaften bisher jedoch nicht entscheidend verwirklichen können (87.13.1).

- 2 -

Aufsichtsratsmitglieder der ÖIAG waren vielfach auch in den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften und Enkelgesellschaften vertreten. Diese Doppelfunktion sollte nach Tunlichkeit vermieden werden (Absätze 87.15.2 und 87.17).

Im Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wird ausgeführt, daß die Planungs- und Kontrollmechanismen der verstaatlichten Industrie den Anforderungen der heutigen Entwicklung angepaßt werden müssen. Nach Ansicht des RH würde die Verwirklichung der von ihm im Nachtrag zum Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1983 unter Absatz 87 enthaltenen Empfehlungen zur Lösung dieser Probleme beitragen.

**II. Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:**

**Zum § 1 Abs 1:**

Die Änderung des Firmenwortlautes erscheint dem RH weder zwingend noch zweckmäßig, weil der bisher gebrauchte Begriff "Verwaltung" sehr wohl die Tätigkeit einer Holdinggesellschaft umschreibt (siehe zB H.C. Recktenwald, Wörterbuch der Wirtschaft, S. 241), eine Neufassung aber vermeidbare Kosten mit sich brächte (für Registereintragung, Briefpapier usw.).

**Zum § 4:**

Der Verzicht auf die Angabe fachlicher Voraussetzungen für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, wie sie das ÖIG-Gesetz bisher vorsah, erscheint unbegründet.

- 3 -

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR u.e. unterrichtet.

12. Feber 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Auswertung:  
Hack